



# Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Kreuztal  
Postfach 1660  
57207 Kreuztal

**Amt für Bauen und Immissionsschutz**

Dienstgebäude:  
Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

**Ihr Ansprechpartner:**

Dieter Niwar  
Zimmer: 823  
Telefon: 0271 333-1840  
Telefax: 0271 333-291924  
E-Mail: d.niwar@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:  
61.72.06

Ihr Zeichen:  
61.26.01/07-Km

Servicezeiten:  
montags-freitags  
jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 15.00 Uhr

26. September 2017

## **47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kreuztal, im Stadtteil Krombach Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.08.17 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als

Untere Wasserbehörde  
Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Untere Bodenschutzbehörde  
Untere Naturschutzbehörde  
Fachgebiet Immissionsschutz

wie folgt Stellung genommen:

### **1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde**

In dem Plangebiet befindet sich ein namenloses Oberflächengewässer, welches aufgrund der angedachten Flächennutzung (gewerbliche Baufläche, Fläche für den Gemeinbedarf) verlegt werden muss. Hierzu ist eine Grünfläche dargestellt, welche gemäß der Begründung in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Flächen für die Wasserwirtschaft aufnehmen soll.

Für die Ermittlung des Flächenbedarfs dieser Grünfläche sind die Vorgaben des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) zu berücksichtigen.

Eine Gewässerverlegung stellt ein Gewässerausbau gemäß § 68 WHG dar, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 eine sogenannte standortbezogene Prüfung des Einzelfalles erforder-

Zentrale:  
Telefon: 0271 333-0  
Telefax: 0271 333-2500

[www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de)

Bushaltestellen:  
Kochs Ecke und Kreishaus  
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:  
Sparkasse Siegen  
IBAN:  
DE54 4605 0001 0000 0100 90  
SWIFT/BIC:  
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland  
IBAN:  
DE78 4606 0040 0755 0005 01  
SWIFT/BIC:  
GENODEM1SNS

Umsatzsteuer-Nr.  
342/5811/0883

derlich wird. Sofern diese Prüfung bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung findet, kann auf eine solche im Rahmen des Gewässerausbaues verzichtet werden.

## **2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**

Die seitens der Stadt Kreuztal zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Hinweise und Anregungen werden von hier nicht gegeben.

## **3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**

Hinsichtlich der Inhalte und des Umfangs des nach § 2 (4) BauGB zu erstellenden Umweltberichtes sowie bezüglich der entsprechenden Umweltprüfung wird auf die naturschutzfachlich/landschaftspflegerisch relevanten Inhalte des § 2 (4) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 5 u. 7 BauGB verwiesen.

Hinzuweisen ist zudem auf folgende landes- und bundesnaturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte:

1. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kreuztal, so dass den vorgesehenen Flächennutzungsplandarstellungen die Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes Kreuztal (u.a. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen) grundsätzlich entgegenstehen.

Entsprechend § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten diese entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes nur dann mit Rechtskraft einer weiteren verbindlichen Bauleitplanung außer Kraft, wenn die Untere Naturschutzbehörde im entsprechenden vorherigen Flächennutzungsplanverfahren nicht widersprochen hat.

2. Eine Inanspruchnahme der im Änderungsbereich befindlichen gesetzlich geschützten Biotope (Nass- und Feuchtgrünland / LANUV-Aufnahme-Nr. GB-5013-744) wird gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nur möglich sein, sofern diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können und im Übrigen auch keine anderweitigen artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG entgegenstehen.
3. Sofern die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes mit der Folge einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope beabsichtigt ist, so kann gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Kommune seitens der Unteren Naturschutzbehörde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bauleitplanes entschieden werden.
4. Aufgrund der Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG hochwertigen Biotopstrukturen als geeigneter Lebensraum zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenarten (gleichzeitig bestätigt durch ein über den Landschaftsplan Kreuztal festgesetztes Verbot des Grünlandumbruchs) wird eine möglichst frühzeitige Abarbeitung aller nach § 44 BNatSchG planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Aspekte angeraten.

## **4. Stellungnahme des Fachgebietes Immissionsschutz**

Aus immissionsrechtlicher Sicht werden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieter Niwar